

Vermessen, vermessen?

Audit-Klauseln in Softwareüberlassungsverträgen

Nicholas Storm / Senior Legal Counsel, SAP Deutschland
17. März 2012

Public



Agenda

Ausgangslage

Lizenz-Audit - Begriff

AGB-Maßstab

Grundgedanken UrhG - Besichtigungsansprüche

➤ Alt: § 809 BGB

➤ Neu: § 101a UrhG

➤ Anspruchsvoraussetzungen

➤ Grenzen und Umfang

Ungewöhnlich

Fazit



Ausgangslage

Ausgangslage

Bedürfnis der Hersteller nach Schutz ihrer Verwertungsinteressen → nicht jede Software und nicht jedes Einsatzkonzept ist technisch ohne Weiteres gegen “Übernutzung” zu schützen.

z.T. Bemessung des Preises einer Software losgelöst von urheberrechtlich einwandfrei zu identifizierenden Nutzungsrechten (Wertschöpfung bei komplexer SW schwierig zu greifen)

Auditierung weltweit verbreitete Praxis

In der vertraglichen Umsetzung nicht ganz unkritisch

Ausgangslage

Einführung von § 101a UrhG am 01.09.2008 als Umsetzung der “Enforcement-Richtlinie”

→ Hilfe für die Vertragspraxis?

Lizenz-Audit – Begriff

Lizenz-Audit - Begriff

Lizenz?

- Kein urheberrechtlich normierter Begriff
- Wohl gemeint: Umfang und Art der eingeräumten Nutzungsrechte

Audit?

- IdR keine genauere (offizielle, regulatorische) Festlegung, welche Maßnahmen damit gemeint sind, z.T. Verweis auf ISO/IEC 27001:2005.

hier: sämtliche Maßnahmen, die darauf abzielen, Kenntnisse über die Softwarenutzungssituation beim Softwareerwerber zu erhalten.

solche Klauseln so einfach zu vereinbaren.



AGB-Maßstab

AGB-Maßstab

Audit-Klauseln gerade bei großen Software-Herstellern idR Teil ihrer Standardverträge.

→ daher Messung der AGB-rechtlichen Zulässigkeit dieser Klauseln

Bisher keine explizite neuere gerichtliche Entscheidung zu diesem Thema.

In der Literatur häufig Rückgriff auf § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB

→ Klausel stellt unangemessene Benachteiligung dar, da sie mit wesentlichen Grundgedanken des Urheberrechts nicht vereinbar ist.

→ Reichweite der Klauseln idR ungewöhnlich und daher unangemessen.



Grundgedanken UrhG

Besichtigungsansprüche



Grundgedanken des UrhG - Besichtigungsansprüche

Alt: § 809 UrhG

Neu: § 101a UrhG

Eingeführt durch Enforcement-Richtlinie nach Verletzungsverfahren

Enforcement-Richtlinie zur Stärkung der Rechte des Urhebers gerade im Falle von Produktpiraterie

Inkrafttreten zum 01.09.2008

Deutsche Umsetzung der Anforderungen der Enforcement-Richtlinie Im Prinzip auf den Grundsätzen von § 809 BGB aufgebaut.

Grundgedanken UrhG - Besichtigungsansprüche

Anspruchsvoraussetzungen § 101a UrhG

Grad der Verletzungswahrscheinlichkeit

Gewisse Wahrscheinlichkeit vs. erhebliche Wahrscheinlichkeit

Faxkarte vs. Druckbalken

Gefordert: Urheberrechtsverletzung

- Probleme bei: Verletzungen außerhalb der urheberrechtlich normierten Nutzungstypen?
- Client-Server / Named-User-Konzepte?

Abstrakter Anspruch formulierbar?

Grundgedanken UrhG - Besichtigungsansprüche

Anspruchsvoraussetzungen § 101a UrhG

Verfügungsgewalt

Erforderlichkeit

- Besichtigung einschließlich Maßnahmen müssen erforderlich sein, um Anspruch zu begründen → keine zumutbaren Alternativen!
- **Ultima Ratio!**
- Keine Ausforschung
- Körperliche Sicherung erlaubt

Schutz vertraulicher Informationen

Sonderproblem: Datenschutz in Verbindung mit externen Prüfern (drittes IT-Unternehmen und WP)

Grundgedanken UrhG - Besichtigungsansprüche

Anspruchsvoraussetzungen § 101a UrhG

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Schwere des Eingriffs

- Betriebsunterbrechungen?
- Substanzstörungen?
- Unzulässige Ausforschung?

Schutz vertraulicher Informationen

Sonderproblem: Datenschutz in Verbindung mit externen Prüfern (drittes IT-Unternehmen und WP)

Grundgedanken UrhG - Besichtigungsansprüche

Grenzen und Umfang

Umfang

Auskunft

Einsicht

- Ins gesamte Programm
- Keine Bucheinsicht?
- § 101a Abs. 1 S. 2 UrhG – gewerbliches Ausmaß

Grenzen: Besichtigende Personen

Besichtigungsgläubiger – Problematisch in umfassender
Verhältnismäßigkeitsprüfung

Sachverständiger



Ungewöhnliche Reichweite

Ungewöhnliche Reichweite

Weitreicher Einblick in Know-How des Erwerbers

z.T. angeführt, dass Ziel des Audits auch sei, Einblick in lfd. Projekte zu erhalten, um so besser auf Bedarf des Kunden eingestellt zu sein.

Daher: klare Formulierung dessen, was Kunde bei Audit erwarten kann

Fazit

Fazit

Schwierige Klauselgestaltung

Verwertungsinteressen des Herstellers

Schutzinteressen des Erwerbers

gesetzliche Ansprüche z.T. nicht ausreichend

Konsequenz: Beschränkung auf Selbstauskunftsanspruch Erwerber

Festes Lizenzmanagement zu verankern, ggf. in der Software selbst

Ggf. Bereitstellung entsprechender Vermessungstools

Flankiert durch gesetzliche Besichtigungsansprüche für die “harten” Fälle

Besichtigungsansprüche auch im einstweiligen Rechtsschutz durchsetzbar

“Düsseldorfer Besichtigungspraxis”



Vielen Dank!

Kontakt Information:

Nicholas Storm
Senior Legal Counsel
SAP Deutschland AG & Co. KG
Hasso-Plattner-Ring 7
69190 Walldorf
+49.6227.752858

© 2011 SAP AG. Alle Rechte vorbehalten.

Weitergabe und Vervielfältigung dieser Publikation oder von Teilen daraus sind, zu welchem Zweck und in welcher Form auch immer, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch SAP AG nicht gestattet. In dieser Publikation enthaltene Informationen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Die von SAP AG oder deren Vertriebsfirmen angebotenen Softwareprodukte können Softwarekomponenten auch anderer Softwarehersteller enthalten.

Microsoft, Windows, Excel, Outlook, und PowerPoint sind eingetragene Marken der Microsoft Corporation.

IBM, DB2, DB2 Universal Database, System i, System i5, System p, System p5, System x, System z, System z10, System z9, z10, z9, iSeries, pSeries, xSeries, zSeries, eServer, z/VM, z/OS, i5/OS, S/390, OS/390, OS/400, AS/400, S/390 Parallel Enterprise Server, PowerVM, Power Architecture, POWER6+, POWER6, POWER5+, POWER5, POWER, OpenPower, PowerPC, BatchPipes, BladeCenter, System Storage, GPFS, HACMP, RETAIN, DB2 Connect, RACF, Redbooks, OS/2, Parallel Sysplex, MVS/ESA, AIX, Intelligent Miner, WebSphere, Netfinity, Tivoli und Informix sind Marken oder eingetragene Marken der IBM Corporation.

Linux ist eine eingetragene Marke von Linus Torvalds in den USA und anderen Ländern.

Adobe, das Adobe-Logo, Acrobat, PostScript und Reader sind Marken oder eingetragene Marken von Adobe Systems Incorporated in den USA und/oder anderen Ländern.

Oracle und Java sind eingetragene Marken von Oracle und/oder ihrer Tochtergesellschaften.

UNIX, X/Open, OSF/1 und Motif sind eingetragene Marken der Open Group.

Citrix, ICA, Program Neighborhood, MetaFrame, WinFrame, VideoFrame und MultiWin sind Marken oder eingetragene Marken von Citrix Systems, Inc.

HTML, XML, XHTML und W3C sind Marken oder eingetragene Marken des W3C®, World Wide Web Consortium, Massachusetts Institute of Technology.

SAP, R/3, SAP NetWeaver, Duet, PartnerEdge, ByDesign, SAP BusinessObjects Explorer, StreamWork und weitere im Text erwähnte SAP-Produkte und -Dienstleistungen sowie die entsprechenden Logos sind Marken oder eingetragene Marken der SAP AG in Deutschland und anderen Ländern.

Business Objects und das Business-Objects-Logo, BusinessObjects, Crystal Reports, Crystal Decisions, Web Intelligence, Xcelsius und andere im Text erwähnte Business-Objects-Produkte und -Dienstleistungen sowie die entsprechenden Logos sind Marken oder eingetragene Marken der Business Objects Software Ltd. Business Objects ist ein Unternehmen der SAP AG.

Sybase und Adaptive Server, iAnywhere, Sybase 365, SQL Anywhere und weitere im Text erwähnte Sybase-Produkte und -Dienstleistungen sowie die entsprechenden Logos sind Marken oder eingetragene Marken der Sybase Inc. Sybase ist ein Unternehmen der SAP AG.

Alle anderen Namen von Produkten und Dienstleistungen sind Marken der jeweiligen Firmen. Die Angaben im Text sind unverbindlich und dienen lediglich zu Informationszwecken. Produkte können länderspezifische Unterschiede aufweisen.

Die in dieser Publikation enthaltene Information ist Eigentum der SAP. Weitergabe und Vervielfältigung dieser Publikation oder von Teilen daraus sind, zu welchem Zweck und in welcher Form auch immer, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch SAP AG gestattet.